

Informationsblatt zur Verpflichtungserklärung von externen Kräften - Hinweise zum Datenschutz -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datenschutzes ist es Ihnen untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt bzw. ohne Erlaubnis zu einem anderen Zweck als zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Jede Verwendung von personenbezogenen Daten bedarf einer rechtlichen Erlaubnis, die aus einer gesetzlichen Regelung, einem geschlossenen Vertrag oder einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person resultiert. Ohne eine Rechtsgrundlage ist die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nicht zulässig.

Die Verpflichtung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- ▶ Daten und Programme dürfen nur in der Weise verwendet, genutzt und aufbewahrt werden, wie es das Klinikum angewiesen hat.
- ▶ Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Daten abgerufen, verarbeitet oder genutzt werden.
- ▶ Benutzerberechtigungen für IT-Systeme dürfen ausschließlich nur im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung entsprechend der übertragenen Tätigkeit / des Auftrages genutzt werden. Die allgemeinen Anforderungen zur Absicherung von IT-Systemen und zur Passwortgestaltung sind einzuhalten.
- ▶ Eine Überlassung der eigenen Benutzerberechtigung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Veränderung von Einstellungen am IT-System oder der IT-Anwendung – sofern technisch möglich – ist nur mit Zustimmung des Klinikrechenzentrum zulässig.
- ▶ Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn dazu die explizite Erlaubnis durch das Klinikum erteilt wurde oder eine gesetzliche Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht.
- ▶ Daten oder Programme dürfen nicht verfälscht werden, es dürfen keine falschen oder fehlerhaften Daten und Programme verbreitet werden.
- ▶ Unterlagen und Datenträger mit personenbezogenen Daten sind sicher vor einem Zugriff unbefugter Dritter aufzubewahren.
- ▶ Zur Vernichtung oder zur Löschung bestimmte Datenträger, Daten und Unterlagen sind zuverlässig und unwiederbringlich zu vernichten bzw. zu löschen. Auf Verlangen des Klinikums sind überlassene Unterlagen / Daten wieder an das Klinikum zurückzugeben.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach Bundes- oder Landesdatenschutzgesetz sowie anderen Strafvorschriften mit Bußgeld bzw. Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit besteht über das Ende der Tätigkeit / des Auftrages hinaus.

Für Rückfragen zu diesem Themenbereich steht Ihnen die Stabsstelle Datenschutz des Universitätsklinikum Freiburg gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Die wichtigsten Paragraphen zum Nachlesen finden Sie in den folgenden Gesetzen:

- ▶ Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) - §§ 3 Abs. 2, 29
- ▶ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - §§ 53, 41-43
- ▶ Strafgesetzbuch (StGB) - §§ 201, 202, 203, 303a, 303b